

**INTERIMSABKOMMEN**

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik  
Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DER PRÄSIDENT DER ARABISCHEN REPUBLIK SYRIEN

andererseits,

**PRÄAMBEL**

IN DER ERWÄGUNG, daß an diesem Tage ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien in Brüssel unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß es bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens angezeigt ist, einige Bestimmungen dieses Abkommens betreffend den Warenverkehr durch ein Interimsabkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

Anthony CROSLAND M.P.,

Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften,

Minister für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten des Königreichs Großbritannien und Nordirland;

Claude CHEYSSON,

Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

DER PRÄSIDENT DER ARABISCHEN REPUBLIK SYRIEN:

Mohamed IMADI,

Minister für Wirtschaft und Außenhandel;

**TITEL I****HANDELSVERKEHR**

des Handels Syriens zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang seiner Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern.

*Artikel 1*

Ziel dieses Abkommens ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand Rechnung getragen und ein besseres Gleichgewicht in ihrem Warenverkehr gewährleistet werden muß, um das Wachstumstempo

**A. Gewerbliche Erzeugnisse***Artikel 2*

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 9 werden die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,

die auf die weder in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch in Anhang A aufgeführten Waren mit Ursprung in Syrien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Zeitplan	Senkungssatz
— bei Inkrafttreten des Abkommens	80 %
— ab 1. Juli 1977	100 %

#### Artikel 3

(1) Für jede Ware gelten als Ausgangszollsätze, nach denen die Senkungen gemäß Artikel 2 vorgenommen werden,

— für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: die gegenüber Syrien am 1. Januar 1975 tatsächlich erhobenen Zölle,

— für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich: die gegenüber Syrien am 1. Januar 1972 tatsächlich erhobenen Zölle.

(2) Bei der Anwendung der nach Artikel 2 gesenkten Zollsätze wird auf die erste Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vom 22. Januar 1972 anwendet, wird bei der Anwendung des Artikels 2 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs auf die vierte Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

#### Artikel 4

(1) Bei Zöllen mit einem Schutz- und einem Finanzzollanteil gilt Artikel 2 für den Schutzzollanteil.

(2) Gemäß Artikel 38 der in Artikel 3 genannten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ersetzt das Vereinigte Königreich die Finanzzölle und den Finanzzollanteil der Zölle durch eine inländische Abgabe.

#### Artikel 5

Die mengenmäßigen Beschränkungen, die nicht auf die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Waren mit Ursprung in Syrien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandt werden, sowie die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen werden am Tag des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

#### Artikel 6

Die Maßnahmen nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 der in Artikel 3 genannten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, die sich auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeugmontage-Industrie in Irland beziehen, finden auf Syrien Anwendung.

#### Artikel 7

(1) Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds; bei Überschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 wiederangewandt werden; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzten Plafonds sind jeweils neben den Waren angegeben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichts-hundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:  A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung  B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds (in Tonnen)
27.10 (Fortsetzung)	C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 d) zu anderer Verwendung	
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichts- hundertteilen oder mehr: I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe B. andere: I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan: c) zu anderer Verwendung	175 000
27.12	Vaselin: A. roh: III. zu anderer Verwendung B. andere	
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rück- stände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung II. andere	
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere: II. andere	
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	500

(2) Die Gemeinschaft behält sich die Möglichkeit vor, für die Waren der Nummern 28.40 B II (Phosphate, einschließlich Polyphosphate, ausgenommen Ammoniumphosphate), 31.03 (mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel), ex 31.05 (zusammengesetzte Düngemittel, Phosphate enthaltend), 55.05 (Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf) und des Kapitels 76 (Aluminium) des Gemeinsamen Zolltarifs Plafonds einzuführen.

(3) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter diesen Artikel fallenden Ware erreicht ist, können bei der Einfuhr der betreffenden Waren die gegenüber

Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiederangewendet werden.

(4) Wenn die Einfuhren in die Gemeinschaft bei einer plafondgebundenen Ware 75 % der festgesetzten Höhe erreichen, setzt die Gemeinschaft den Gemischten Ausschuss hiervon in Kenntnis.

#### Artikel 8

(1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für die Einfuhr der Mineralölzeugnisse der Num-

mern 27.10, 27.11 A und B I, 27.12, 27.13 B und 27.14 des Gemeinsamen Zolltarifs zu ändern,

- wenn eine gemeinsame Definition des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse angenommen wird,
- wenn im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik Entscheidungen getroffen werden
- oder wenn eine gemeinsame Agrarpolitik ausgearbeitet wird.

(2) In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für diese Erzeugnisse Einfuhrvorteile eingeräumt werden, die den in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind.

Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden bei Anwendung dieses Absatzes Konsultationen im Gemischten Ausschuß statt.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die zollfremden Regelungen für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.

#### Artikel 9

Bei den in Anhang B aufgeführten Waren, die durch Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt sind, gelten die in Artikel 2 genannten Senkungen für den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf diese Waren erhobenen Abgaben.

### B. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

#### Artikel 10

Für nachstehende Waren mit Ursprung in Syrien werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um die jeweils angegebenen Prozentsätze gesenkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz %
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	80
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Speisezwiebeln, vom 1. Februar bis 30. April	50
	— Knoblauch, vom 1. Februar bis 31. Mai	50
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: B. andere (als zur Aussaat)	80
ex 08.09	Andere Früchte, frisch: — Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	50
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet: A. Aprikosen	60
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte	80
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: E. andere (a)	50

(a) Dieses Zugeständnis gilt nur für Saaten, die den Bestimmungen der Richtlinien über die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut entsprechen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz %
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:  A. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln)  B. Süßholzwurzeln  C. Tonkabohnen  ex D. andere:  — Kamille, Minze, Chinarinde, Quassia Amara (Holz und Rinde), Calabarbohnen, Kubebenpfeffer, Kokablätter, andere Hölzer, Wurzeln und Rinden; Moose, Flechten und Algen	80  80  80  80
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert, Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	80

#### Artikel 11

Für nachstehende Waren mit Ursprung in Syrien gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft folgende Zollsätze:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:  A. Speisezwiebeln	15 %

#### Artikel 12

(1) Die in Artikel 10 vorgesehenen Senkungssätze gelten für die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze.

(2) Jedoch dürfen die Zollsätze, die sich aus den von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich vorgenommenen Senkungen ergeben, in keinem Falle niedriger sein als die von diesen Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Sätze.

(3) Sollte die Anwendung von Absatz 1 zu einer vorübergehenden Abweichung der Zölle von der An-

gleichung an den endgültigen Zollsatz führen, so können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich jedoch abweichend von Absatz 1 ihre Zollsätze so lange aufrechterhalten, bis diese bei einer späteren Angleichung erreicht werden, oder gegebenenfalls den sich aus einer späteren Angleichung ergebenden Zollsatz anwenden, sobald bei einer Zollbewegung diese Höhe erreicht oder überschritten wird.

(4) Bei der Anwendung der nach Artikel 10 gesenkten Zollsätze wird auf die erste Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der in Artikel 3 genannten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge anwen-

det, wird jedoch bei der Anwendung der gesenkten Zollsätze hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs auf die vierte Dezimalstelle ab- bzw. aufgerundet.

#### Artikel 13

(1) Führt die Gemeinschaft als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik eine besondere Regelung ein oder ändert sie die bestehende Regelung oder ändert oder erweitert sie die Bestimmungen über die Durchführung ihrer Agrarpolitik, so kann sie für die entsprechenden Waren die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung ändern.

In diesen Fällen trägt die Gemeinschaft den Interessen Syriens in angemessener Weise Rechnung.

(2) Ändert die Gemeinschaft in Anwendung von Absatz 1 die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung für unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Waren, so gewährt sie für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Syrien einen Vorteil, der dem in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.

(3) Über die Anwendung dieses Artikels können im Gemischten Ausschuß Konsultationen stattfinden.

### C. Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 14

(1) Die in diesem Abkommen genannten Waren mit Ursprung in Syrien dürfen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung erfahren, als sie die Mitgliedstaaten untereinander gewähren.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 werden infolge der Anwendung der Artikel 32, 36 und 59 der in Artikel 3 genannten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erhobene Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht berücksichtigt.

#### Artikel 15

(1) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr räumt Syrien der Gemeinschaft im Bereich des Handels eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung.

(2) Im Falle einer Beibehaltung oder der Gründung von Zollunionen oder Freihandelszonen findet Absatz 1 keine Anwendung.

(3) Außerdem kann Syrien bei Maßnahmen im Hinblick auf eine regionale wirtschaftliche Integration oder zugunsten der Entwicklungsländer von Absatz 1 abweichen. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

#### Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien teilen einander bei der Unterzeichnung dieses Abkommens ihre geltenden Außenhandelsvorschriften mit.

(2) Syrien kann in seine Handelsregelung gegenüber der Gemeinschaft neue Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einführen und die Zölle und Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, die auf Waren mit Ursprung in oder mit Bestimmung nach der Gemeinschaft angewendet werden, erhöhen bzw. verschärfen, wenn diese Maßnahmen im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Zur Anwendung dieser Maßnahmen finden auf Antrag der anderen Vertragspartei Konsultationen im Gemischten Ausschuß statt.

#### Artikel 17

Wendet Syrien entsprechend seinen eigenen Rechtsvorschriften bei einem bestimmten Erzeugnis mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten an, so behandelt es die Gemeinschaft als eine Einheit.

#### Artikel 18

Zur Anwendung dieses Titels sind in dem diesem Abkommen beigefügten Protokoll die Ursprungsregeln festgelegt.

#### Artikel 19

Wird das Zolltarifschema der Vertragsparteien bei unter das Abkommen fallenden Waren geändert, so kann der Gemischte Ausschuß das Zolltarifschema für diese Waren an die betreffenden Änderungen anpassen.

#### Artikel 20

Die Vertragsparteien wenden keine internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art an, die die Waren einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen

Ursprungswaren der anderen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar diskriminieren.

Für Waren, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für interne Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

#### Artikel 21

Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die unter Einhaltung der Außenhandels- und Devisenregelungen durchgeführt werden, sowie die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Syrien unterliegen keinen Beschränkungen.

#### Artikel 22

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

#### Artikel 23

(1) Stellt eine der Vertragsparteien in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 25 festgelegten Modalitäten und Verfahren im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei gegen Prämien und Subventionen gerichteten Maßnahmen die Bestimmungen des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzuhalten.

#### Artikel 24

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einer Region führen können, kann die betroffene Vertrags-

partei nach den in Artikel 25 festgelegten Modalitäten und Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

#### Artikel 25

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in Artikel 24 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) In den in Artikel 23 und 24 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei vor Ergreifen der darin vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

- a) Bezüglich der Artikel 23 und 24 findet im Gemischten Ausschuss eine Konsultation statt, bevor die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen trifft.
- b) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den in den Artikeln 23 und 24 genannten Fällen unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

#### Artikel 26

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Syriens kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Sie werden der anderen Vertragspartei unverzüglich bekanntgegeben und sind, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss.

## TITEL II

## Artikel 31

## ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Artikel 27

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

(2) Der Gemischte Ausschuß kann ferner Entschlüsse fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das reibungslose Funktionieren des Abkommens als zweckmäßig erachtet.

(3) Der Gemischte Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 28

(1) Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern Syriens andererseits.

(2) Der Gemischte Ausschuß äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeinschaft einerseits und Syriens andererseits.

## Artikel 29

(1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuß wird abwechselnd von einer der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Einzelheiten wahrgenommen.

(2) Der Gemischte Ausschuß tritt auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies auf Grund besonderer Umstände erforderlich ist.

## Artikel 30

(1) Der Gemischte Ausschuß kann beschließen, weitere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Der Gemischte Ausschuß legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse fest.

Jede Vertragspartei teilt auf Antrag der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Auskünfte über die von ihr geschlossenen Abkommen mit, soweit sie Zolltarif- oder Handelsbestimmungen umfassen, sowie über die Änderungen ihres Zolltarifs oder ihrer Außenhandelsregelung.

Sollten diese Änderungen oder diese Abkommen sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirken, so finden auf Antrag der anderen Partei entsprechende Konsultationen im Gemischten Ausschuß statt, um den Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

## Artikel 32

(1) Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Sie tragen für die Durchführung der in diesem Abkommen niedergelegten Ziele Sorge.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus dem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Sie übermittelt dem Gemischten Ausschuß zuvor sämtliche Angaben, die für eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung erforderlich sind.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Gemischten Ausschuß unverzüglich mitgeteilt und können auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Gemischten Ausschuß sein.

## Artikel 33

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen bei den nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren die Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.



*Artikel 34*

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

- darf die Regelung, die Syrien gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Gesellschaften führen;
- darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Syrien anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung syrischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

*Artikel 35*

Das Protokoll und die Anhänge A und B sind Bestandteil des Abkommens. Die Erklärungen und der Briefwechsel sind in der Schlußakte enthalten, die Bestandteil des Abkommens ist.

*Artikel 36*

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages anwendbar ist, und für das Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien.

*Artikel 37*

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*Artikel 38*

(1) Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung nach den einschlägigen Verfahren der Vertragsparteien, die sich den Abschluß der diesbezüglichen Verfahren notifizieren.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 1 vorgesehenen Notifizierungen folgt.

Es gilt bis zum Inkrafttreten des am gleichen Tag unterzeichneten Kooperationsabkommens, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne interimsaftale.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Interimsabkommen gesetzt.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Interim Agreement.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent accord intérimaire.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente accordo interinale.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Interimovereenkomst hebben gesteld.

واشباتنا لما تقدم ، وضع المندوبون المفاوضون توقيعهم اسفل هذا الاتفاق المؤقت .

Udfærdiget i Bruxelles, den attende januar nitten hundrede og syvoghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Januar neunzehnhundertsiebenundsiebzig.

Done at Brussels on the eighteenth day of January in the year one thousand nine hundred and seventy-seven.

Fait à Bruxelles, le dix-huit janvier mil neuf cent soixante-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto gennaio millenovecentosettantasette.

Gedaan te Brussel, de achttiende januari negentienhonderdzevenenzeventig.

حضر في بروكسل في اليوم الثامن عشر من كانون الثاني سنة ألف  
وتسعمائة وستة وسبعين .

For Rådet for De europæiske Fællesskaber

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

For the Council of the European Communities

Pour le Conseil des Communautés européennes

Per il Consiglio delle Comunità europee

Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen

عن مجلس المجموعات الأوروبية

A. Corta

C. Cheyrou

For præsidenten for Den arabiske republik Syrien

Für den Präsidenten der Arabischen Republik Syrien

For the President of the Syrian Arab Republic

Pour le président de la République arabe syrienne

Per il presidente della Repubblica araba siriana

Voor de President van de Syrische Arabische Republiek

عن رئيس الجمهورية العربية السورية

M. Lundy

## ANHANG A

betreffend Waren, die gemäß Artikel 2 nicht unter die Abkommensregelung fallen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.02	<p>Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:</p> <p>A. Laktose und Laktosesirup:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff</p> <p>B. Glukose und Glukosesirup:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff</p>
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	<p>Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:</p> <p>B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen</p> <p>C. alkoholische Getränke</p>
35.01	<p>Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:</p> <p>A. Kasein</p> <p>C. andere</p>
35.02	<p>Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:</p> <p>A. Albumine:</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Eieralbumin und Milchalbumin</p>

## ANHANG B

## betreffend die Waren nach Artikel 9

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen und Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: — ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend ; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: II. Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Zucker, Milcherzeugnisse, Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnisse enthaltend <sup>(1)</sup>
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07: — Milch oder Milchfett enthaltend
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit III. Sorbit

<sup>(1)</sup> Von diesem Wortlaut werden nur die Waren erfaßt, auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zoll erhoben wird, der sich zusammensetzt aus einem Wertzoll, der den festen Teilbetrag dieses Zolls bildet, und einem beweglichen Teilbetrag.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
35.05	Dextrine und Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: T. Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III